

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-12071 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7393/1-Pr 1/90

5542 IAB

1990 -07- 24

zu 5684J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5684/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Frischenschlager (5684/J), betreffend Vertretung der Sozialpartner in Fonds, Beiräten, Kommissionen und Projektgruppen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Sozialpartner sind in folgenden im Bereich des Justizressorts eingerichteten Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien vertreten:

- o Arbeitsgruppe "Konzernrecht"
- o Arbeitsgruppe "Rechnungslegung"
- o Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten
- o Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980

Zu 2:

- o Arbeitsgruppe "Konzernrecht" und Arbeitsgruppe "Rechnungslegung":

Zu den Sitzungen dieser Arbeitsgruppen wurden von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Dr. Fidelis Bauer und Dr. Peter Zacherl, vom Österreichischen Arbeiterkammertag Dr. Haas-Laßnig, Mag. Peter Hess und DDr. Alfred Kraus entsendet.

- 2 -

o Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten:

Vom Bundespräsidenten sind bestellt:

- a) auf Grund übereinstimmender Anträge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags als Geschäftsführer Dr. Johannes Farnleitner und Mag. Norbert Knittler;
- b) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Mitglieder Dr. Johann Korbl, Dr. Peter Micheler und Dr. Heinz Raschka sowie als Ersatzmitglieder Dr. Herbert Kleiss, DDr. Heinrich Kopecky und Dr. Werner Teufelsbauer;
- c) auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages als Mitglieder Mag. Brigitte Ederer, Mag. Werner Muhm und Mag. Rudolf N. Reitzner sowie als Ersatzmitglieder Mag. Georg Kovarik, Dipl.-Ing. Werner Weihs und Mag. Heinz Zourek.

o Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1990:

Vom Bundespräsidenten sind bestellt:

- a) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Mitglieder Dr. Gerhard Karsch und DDr. Heinrich Kopecky sowie als Ersatzmitglieder Dr. Stefan Kloss, DDr. Wolfgang Königshofer, Dr. Werner Müller und Dkfm. Ingo Nader;
- b) auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages als Mitglieder Walter Bacher und Mag. Norbert Knittler

- 3 -

sowie als Ersatzmitglieder Mag. Dr. Otto Farny, Mag. Dr. Karl Kollmann, Mag. Georg Kovarik und Dr. Friedrich Panholzer.

Zu 3:

- o Arbeitsgruppe "Konzernrecht" und Arbeitsgruppe "Rechnungslegung":

Die von diesen beiden Arbeitsgruppen behandelten Materien gehören zum Wirtschaftsrecht und berühren unmittelbar die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sodaß die Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen in die legislativen Vorarbeiten geboten erscheint.

- o Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten:

Das Vorschlagsrecht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages gründet sich auf § 113 Abs. 2 Kartellgesetz 1988.

- o Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980:

Das Vorschlagsrecht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages ist im Art. III § 5 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 verankert.

Zu 4:

In den letzten 12 Monaten haben

- o der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten 79 Sitzungen und

- 4 -

- o die Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 11 Sitzungen abgehalten.

Die Arbeitsgruppen "Konzernrecht" und "Rechnungslegung" sind in den letzten 12 Monaten nicht zusammengetreten.

Zu 5:

- o Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten:

Zufolge § 121 Abs 1 KartG 1988 haben für jede Sitzung des Paritätischen Ausschusses zur Erstattung eines Gutachtens nach § 112 KartG 1988 die beiden Geschäftsführer Anspruch auf eine Vergütung von 5,34 %, die übrigen Mitglieder auf eine Vergütung von 2,67 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

Der - zufolge § 121 Abs 1 letzter Satz KartG 1988 für die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten sinngemäß geltende - § 96 Abs 2 und 3 KartG 1988 enthält (in Ansehung des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts) folgende Bestimmungen:

"(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Rechtssachen statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Vergütung.

(3) Die Beisitzer (Stellvertreter) haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthalteskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975 BGBl 136 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß für die Dauer der

- 5 -

Sitzungen und Verhandlungen keine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht und sich der in dessen § 18 Abs 2 jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht."

- o Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980:

Nach § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 17.2.1981 über die Sitzungsgelder der Schiedsstelle, BGBl 100, gebührt jedem Mitglied der Schiedsstelle an einem Tag für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 65,- S für jede angefangene halbe Stunde. Das Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 600,- S.

- o Arbeitsgruppen "Rechnungslegung" und "Konzernrecht":

Die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag entsandten Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten keine Entschädigung (Entlohnung).

20. Juli 1990

